



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Häusliche Gewalt

“... Häusliche Gewalt, die verschiedene Formen annehmen und von physischer über psychologische zu verbaler Gewalt reichen kann ... ist ein generelles Problem, das alle Mitgliedstaaten betrifft. Es tritt nicht immer öffentlich in Erscheinung, da es oft in persönlichen Beziehungen oder geschlossenen Kreisen stattfindet. Es sind nicht nur Frauen davon betroffen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist sich dessen bewusst, dass Männer ebenfalls Opfer häuslicher Gewalt werden können und dass Kinder auch häufig direkt oder indirekt Leidtragende dieses Phänomens sind. ...” ([Opuz gegen die Türkei](#), Urteil vom 9. Juni 2009, § 132).

Recht auf Leben (Artikel 2 der Konvention)

Kontrovè gegen die Slowakei

31. Mai 2007

Am 2. November 2002 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen ihren Ehemann, weil er sie angegriffen und mit einem Stromkabel geschlagen habe. Sie versuchte später, in Begleitung ihres Mannes, die Strafanzeige zurückzuziehen. Sie veränderte ihre Anzeige derart, dass die mutmaßlichen Handlungen ihres Mannes als leichteres Vergehen behandelt wurden und kein weiteres Tätigwerden notwendig war. Am 31. Dezember 2002 erschoss ihr Mann ihre Tochter und ihren Sohn, die 1997 bzw. 2001 geboren worden waren. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte trug die Beschwerdeführerin vor, die Polizei, der das missbräuchliche und bedrohliche Verhalten ihres Ehemannes bekannt gewesen sei, habe es unterlassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben ihrer Kinder zu schützen. Sie rügte weiterhin, sie habe keine Entschädigung erhalten können.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest, weil die Behörden das Leben der Kinder nicht ausreichend geschützt hatten. Er bemerkte, dass die Situation in der Familie der Beschwerdeführerin der lokalen Polizei angesichts der Anzeige von November 2002 und der Notrufe von Dezember 2002 bekannt gewesen war. Infolgedessen wäre die Polizei nach dem anwendbaren Recht verpflichtet gewesen, die Strafanzeige der Beschwerdeführerin aufzunehmen, eine strafrechtliche Untersuchung durchzuführen und unverzüglich ein Strafverfahren gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin zu eröffnen, eine vorschriftsmäßige Aufzeichnung der Notrufe aufzubewahren und die nächste Schicht über die Lage zu informieren sowie Maßnahmen zu ergreifen hinsichtlich der Angabe, der Ehemann der Beschwerdeführerin habe ein Gewehr und habe damit gedroht, es zu benutzen. Einer der beteiligten Polizisten hatte der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann sogar geholfen, die Strafanzeige von November 2002 derart zu verändern, dass sie als leichteres Vergehen behandelt werden konnte und kein weiteres Vorgehen notwendig war. Im Ergebnis hatte die Polizei ihre Pflichten nicht erfüllt und der Tod der Kinder war die direkte Folge davon. Dies wurde auch durch die innerstaatlichen Gerichte festgestellt und durch die slowakische Regierung bestätigt. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest, da es der Beschwerdeführerin

wegen des Fehlens eines solchen Rechtsmittels nicht möglich war, immateriellen Schadenersatz zu verlangen.

Branko Tomašić u. a. gegen Kroatien

15. Januar 2009

Die Beschwerdeführer sind Angehörige einer Frau und ihres kleinen Kindes, die beide von ihrem Ehemann/Vater einen Monat nach dessen Entlassung aus dem Gefängnis – wo er wegen dieser Todesdrohungen saß – getötet wurden. Ihm war in der Haft eine psychiatrische Behandlung auferlegt worden, der er sich nach seiner Entlassung, soweit nötig, unterziehen sollte. Das Berufungsgericht ordnete jedoch die Einstellung seiner Behandlung bei seiner Freilassung an. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, der kroatische Staat habe es unterlassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, das Kind und seine Mutter zu schützen und habe keine wirksame Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Haftung des Staates für ihren Tod durchgeführt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Die kroatischen Behörden hatten keine geeigneten Schritte unternommen, um den Tod des Kindes und seiner Mutter zu verhindern. Er bemerkte insbesondere, dass die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte und die Schlussfolgerungen der psychiatrischen Untersuchung zweifelsohne gezeigt hatten, dass die Behörden sich des ernsthaften Risikos für das Leben der Mutter und des Kindes bewusst waren. Alle vernünftigen Schritte hätten daher unternommen werden müssen, um sie zu schützen. Der Gerichtshof fand weiterhin mehrere Defizite im Verhalten der Behörden. Obwohl der psychiatrische Bericht, der für das Strafverfahren erstellt wurde, die Notwendigkeit einer psychiatrischen Weiterbehandlung für den Ehemann unterstrich, hatte die kroatische Regierung nicht gezeigt, dass eine solche Behandlung tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorgelegten Unterlagen zeigten, dass die Behandlung des Ehemanns im Gefängnis aus Gesprächssitzungen mit Gefängnispersonal bestand, von denen keiner ein Psychiater war. Weder die entsprechenden Regelungen noch die Gerichtsentscheidung, die eine psychiatrische Behandlung anordnete, hatten ausreichend präzisiert, wie die Behandlung durchgeführt werden sollte. Schließlich sei der Ehemann vor seiner Haftentlassung nicht daraufhin untersucht worden, ob er immer noch eine Gefahr für Mutter und Kind darstellte. Der Gerichtshof schloss daraus, dass die innerstaatlichen Behörden es unterlassen hatten, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um ihr Leben zu schützen.

Opuz gegen die Türkei

9. Juni 2009

Siehe weiter unten unter „Diskriminierungsverbot“.

Anhängige Beschwerde

Kılıç gegen die Türkei (Nr. 63034/11)

Beschwerde wurde der türkischen Regierung am 24. September 2013 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin rügt, die innerstaatlichen Behörden hätten es unterlassen, das Leben ihrer Tochter zu schützen, die von deren Ehemann erschossen und getötet wurde. Sie trägt insbesondere vor, dass trotz mehrfacher Anträge, sie zu schützen, die Behörden die Anträge ihrer Tochter zurückgewiesen und ihr keinen Zugang zu einem Frauenhaus gewährt hätten, da sie sieben Kinder hatte. Sie trägt ferner vor, dass nach dem Tod ihrer Tochter keine wirksame Untersuchung durchgeführt worden sei. Sie rügt zudem, ihre Tochter sei aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde der türkischen Regierung zugestellt und hat den Parteien Fragen gestellt unter Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention.

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 der Konvention)

Mutmaßliches Unterlassen der Behörden, angemessenen Schutz gegen häusliche Gewalt bereitzustellen

[E. S. u. a. gegen die Slowakei \(Nr. 8227/04\)](#)

15. September 2009

Im Jahr 2001 verließ die erste Beschwerdeführerin ihren Ehemann und erstattete Strafanzeige gegen ihn, weil er sie und ihre Kinder (1986, 1988 bzw. 1989 geboren) misshandelt sowie eine ihrer Töchter sexuell missbraucht hatte. Zwei Jahre später wurde er wegen Gewalt und sexuellen Missbrauchs verurteilt. Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihrem Mann aufzuerlegen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wurde jedoch abgelehnt. Das Gericht war nach eigener Auffassung nicht dafür zuständig, dem Ehemann den Zugang zur Wohnung zu versagen (sie konnte das Mietverhältnis erst nach ihrer Scheidung beenden). Die erste Beschwerdeführerin und ihre Kinder waren daher gezwungen, von ihren Freunden und ihrer Familie wegzuziehen und zwei ihrer Kinder mussten die Schule wechseln. Sie rügten, die Behörden hätten es unterlassen, sie angemessen vor häuslicher Gewalt zu schützen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Slowakei es unter **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention versäumt hatte, der ersten Beschwerdeführerin und ihren Kindern umgehenden Schutz vor der Gewalt ihres Ehemannes zu gewähren. Angesichts der Art und Schwere der Vorwürfe hätten die Beschwerdeführer sofortigen Schutz benötigt und nicht ein oder zwei Jahre später. Ferner war die erste Beschwerdeführerin nicht in der Lage, die Unterbrechung des Mietverhältnisses vor Beendigung des Scheidungsverfahrens im Mai 2002 zu beantragen. Es war ihr vor einer Gesetzesänderung im Januar 2003 auch nicht möglich, gegen ihren ehemaligen Mann eine Ausschlussverfügung vom gemeinsamen Zuhause zu erwirken. Sie hatte daher in der Zwischenzeit keinen wirksamen Schutz für sich selbst und ihre Kinder.

[Eremia u. a. gegen die Republik Moldau](#)

28. Mai 2013

Siehe weiter unten unter „Diskriminierungsverbot“.

[Rumor gegen Italien](#)

27. Mai 2014

Siehe weiter unten unter „Diskriminierungsverbot“.

Anhängige Beschwerden

[Munteanu gegen die Republik Moldau \(Nr. 34168/11\)](#)

Beschwerde wurde der moldawischen Regierung am 3. Januar 2012 zugestellt.

Die Beschwerdeführer sind eine Mutter und ihr Sohn. Kurz nachdem der Ehemann der ersten Beschwerdeführerin seine Arbeitsstelle verloren hatte, begann er zu trinken, gewalttätig gegenüber den Beschwerdeführern zu werden und Haushaltsgegenstände zu verkaufen, um Alkohol zu erwerben. Im Jahr 2007 schlug er die erste Beschwerdeführerin so stark, dass sie drei Wochen lang in einem Krankenhaus behandelt werden musste. Die verbale und physische Gewalt ging danach weiter. Der zweite Beschwerdeführer wurde ebenfalls regelmäßig geschlagen und beschimpft. Er ging oft zu seinen Freunden nach Hause, um die Schularbeiten erledigen oder um sich von den Eklats zu Hause zu erholen und um weiteren Schlägen zu entgehen. Die Beschwerdeführer rügen, die Behörden hätten die Übergriffe des Ehemanns der ersten Beschwerdeführerin geduldet. Indem sie es versäumt hätten, die Schutzanordnung zu

vollstrecken, hätten die Behörden das Gefühl der Straflosigkeit bei ihm gefördert. Sie rügen weiterhin die Diskriminierung von Frauen durch die Behörden.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der moldauischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Cămărășescu gegen Rumänien (Nr. 49645/09)

Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 20. März 2014 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin heiratete 1979 und das Paar bekam vier Kinder. Während ihrer Ehe war der Ehemann der Beschwerdeführerin gegen sie und ihre Kinder wiederholt gewalttätig. Im Jahr 2007, als ihr Ehemann eine außereheliche Beziehung einging und die Scheidung beantragte, nahmen die Angriffe auf die Beschwerdeführerin zu. Im Dezember 2008 wurde die Scheidung ausgesprochen. Die Beschwerdeführerin rügte, die Behörden hätten wiederholt ihre Klagen zurückgewiesen und es unterlassen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor den Misshandlungen durch ihren gewalttätigen Ehemann zu schützen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu und stellte den Parteien Frage unter Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte), Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Mutmaßlich unzulängliche Untersuchung von Beschwerden gegen häusliche Gewalt

E. M. gegen Rumänien (Nr. 43994/05)

30. Oktober 2012

Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass die Untersuchung ihrer Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt, die in Gegenwart ihrer eineinhalb-jährigen Tochter begangen wurde, nicht wirksam gewesen sei. Die rumänischen Gerichte hätten die Klagen der Beschwerdeführerin mit der Begründung abgewiesen, es sei nicht bewiesen, dass sie Opfer von Gewalt durch ihren Ehemann geworden sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in seinem prozessualen Aspekt fest. Er war der Auffassung, dass die Art und Weise wie die Untersuchung durchgeführt wurde, der Beschwerdeführerin keinen, wie von Artikel 3 vorgeschriebenen, wirksamen Schutz geboten hatte. Er bemerkte insbesondere, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem ersten Antrag von den Behörden Unterstützung und Schutz gegen das aggressive Verhalten ihres Ehemanns für sich und ihre Tochter gefordert hatte. Aus den Beschwerdeunterlagen ging nicht hervor, dass in dieser Hinsicht irgendeine Maßnahme ergriffen worden wäre – obwohl der rechtliche Rahmen eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden sowie außergerichtliche Maßnahmen vorsah um notwendige Schritte gegen häusliche Gewalt zu identifizieren und zu unternehmen und obwohl ein medizinisches Attest auf den ersten Blick die Vorwürfe der Beschwerdeführerin bestätigte.

Valiulienė gegen Litauen

26. März 2013

Dieser Fall betraf die Beschwerde einer Frau, die Opfer häuslicher Gewalt wurde. Sie rügte das Versäumnis der Behörden, ihre Misshandlungsvorwürfe zu untersuchen und ihren Partner zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die Praxis im vorliegenden Fall und die Art der Umsetzung strafrechtlicher Mechanismen der Beschwerdeführerin keinen angemessenen Schutz gegen Akte häuslicher Gewalt boten.

Insbesondere kam es zu Verzögerungen bei der strafrechtlichen Untersuchung und der Staatsanwalt beschloss, das Verfahren einzustellen.

D. P. gegen Litauen (Nr. 27920/08)

22. Oktober 2013 (Entscheidung, den Fall im Register zu streichen)

Die Beschwerdeführerin heiratete 1989 und das Paar ließ sich 2001 scheiden. Seine vier Kinder wurden 1988, 1990, 1992 bzw. 2000 geboren. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, die Strafverfahren gegen ihren Ex-Mann, weil er sie und die drei älteren Kinder vorsätzlich und wiederholt geschlagen habe, seien verschleppt worden und der Fall sei nicht innerhalb vernünftiger Zeit behandelt worden. Infolgedessen sei die Strafverfolgung verjährt und ihr Ex-Mann nicht angemessen gerichtlich bestraft worden.

Nachdem eine gütliche Streitbeilegung gescheitert war, informierte die litauische Regierung den Gerichtshof im September 2012, dass sie vorgeschlagen habe, eine einseitige Erklärung abzugeben, dass der Staat, wie in der Beschwerde erwähnt, haftbar dafür sei, häusliche Gewalt nicht verhindert zu haben. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Umstände des vorliegenden Falles erkannte die Regierung an, dass die Art, wie die strafrechtlichen Mechanismen im vorliegenden Fall angewendet wurden, fehlerhaft gewesen sei. Dies gehe so weit, dass es eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstelle. Der Gerichtshof nahm Kenntnis von den Bedingungen und Einzelheiten der Regierungserklärung, mit der sie die Umsetzung der benannten Maßnahmen zusicherte. Er entschied daher, die **Beschwerde** im Einklang mit Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **im Register zu streichen**.

Anhängige Beschwerde

D. M. D. gegen Rumänien (Nr. 23022/13)

Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 25. März 2014 zugestellt.

Die Eltern des Beschwerdeführers heirateten 1992 und ließen sich im September 2004 scheiden. Kurz nach der Geburt des Beschwerdeführers im Jahr 2001 verschlechterte sich die Beziehung zwischen den Eltern, da der Vater die Schreie des Kindes nicht aushalten konnte und die Kosten für die Pflege des Neugeborenen nicht aufbringen wollte. Etwa sechs Monate nach der Geburt des Beschwerdeführers begann der Vater seinen Sohn zu misshandeln. Da die Mutter versuchte, ihn zur Vernunft zu bringen oder zum Schutze des Kindes intervenieren wollte, wurden die Streitigkeiten zwischen dem Paar gewalttätig. Im April 2004 floh die Mutter von zu Hause und suchte bei einer Verwandten Zuflucht. Ein späteres ärztliches Attest bescheinigte, dass der Beschwerdeführer an einer reaktiven Bindungsstörung litt. Der Psychiater empfahl, das Kind vor jeglichen traumatisierenden Situationen zu schützen und ihn psychotherapeutisch zu behandeln. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, die Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte) hätten trotz der ihnen vorgelegten Beweise keine unverzügliche Untersuchung der von ihm erlittenen Misshandlung durchgeführt. Er rügt ferner die Länge der Strafverfahren gegen seinen Vater und dass ihm von den Gerichten kein Schadenersatz zugesprochen worden sei.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention.

Mutmaßliches Risiko, im Falle einer Abschiebung Opfer häuslicher Gewalt zu werden

N. gegen Schweden (Nr. 23505/09)

20. Juli 2010

Die Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, reiste 2004 mit ihrem Ehemann in Schweden ein. Ihre Asylanträge wurden mehrfach abgewiesen. Im Jahr 2005 trennte sie sich von ihrem Ehemann. Ihr Scheidungsantrag wurde 2008 von den

schwedischen Gerichten abgelehnt, die angaben, für die Scheidung nicht zuständig zu sein, solange die Beschwerdeführerin sich nicht rechtmäßig in Schweden aufhalte. Ihr Ehemann informierte die Gerichte, dass er sich der Scheidung widersetze. In der Zwischenzeit beantragte die Beschwerdeführerin bei der schwedischen Migrationsbehörde, ihren Fall erneut zu prüfen und die Abschiebung aufzuhalten, da sie eine außereheliche Affäre mit einem schwedischen Mann gehabt habe. Sie machte geltend, dass ihr im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan die Todesstrafe drohe und ihre Familie sie verstoßen habe.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die **Abschiebung** der Beschwerdeführerin von Schweden nach Afghanistan eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) darstellen würde. Unter den außergewöhnlichen Umständen des vorliegenden Falles lagen ausreichende Gründe dafür vor anzunehmen, dass sie durch ihren Ehemann, dessen Familie sowie ihre Familie und die afghanische Gesellschaft geballte Repressalien zu befürchten hätte. Der Umstand, dass sie sich von ihrem Mann hatte scheiden lassen wollen und nicht länger mit ihm zusammenleben wollte, könnte lebensbedrohliche Auswirkungen haben. Das schiitische Personenstandsgesetz von April 2009 sieht vor, dass Frauen den sexuellen Forderungen ihrer Ehemänner nachzukommen haben und das Haus nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Berichte haben ferner gezeigt, dass rund 80 % der afghanischen Frauen Opfer häuslicher Gewalt sind – Handlungen, die die Behörden als legitim ansehen und daher nicht strafrechtlich verfolgen. Frauen ohne Begleitung oder ohne männlichen „Beschützer“ sind mit drastischen Einschränkungen ihres Privat- oder Berufslebens konfrontiert und zu sozialer Ausgrenzung verurteilt. Oftmals fehlen ihnen die Mittel zum Überleben, wenn sie nicht von einem männlichen Verwandten geschützt werden. Der Gerichtshof befand, dass das allgemeine Risiko, das von Statistiken und internationalen Berichten belegt werde, nicht ignoriert werden kann.

Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Konvention)

Anhängige Beschwerde

Wasiewska gegen Polen (Nr. 9873/11)

Beschwerde wurde der polnischen Regierung am 11. Oktober 2012 zugestellt.

Im Jahr 1997 ließen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann sich scheiden. Vor der Scheidung hatte der frühere Ehemann der Beschwerdeführerin sie ihrer Wohnung verwiesen. Er tauschte die Schlösser aus und hinderte die Beschwerdeführerin daran, die Wohnung zu betreten und ihre Tochter und Enkelin sowie ihr persönliches Hab und Gut mitzunehmen. Die Beschwerdeführerin rügt die Behörden insbesondere dafür, dass sie ihre eigenen Urteile nicht vollstreckt hätten, die vorsahen, dass der frühere Ehemann die ihr gehörende Wohnung zu räumen habe. Sie rügt ferner, es sei ihr nicht möglich ein Strafverfahren gegen ihren Ex-Mann einzuleiten, da er sie am Zugang zu ihren persönlichen Dingen sowie zur Wohnung selbst hindere.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der polnischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention)

Unterbringung eines Kindes, um es vor missbräuchlichem Umfeld zu schützen

Y. C. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 4547/10)

13. März 2012

Die Beschwerdeführerin und ihr langjähriger Partner bekamen im Jahr 2001 einen Sohn. 2003 wurden die Sozialdienste nach einem Zwischenfall unter Alkoholeinfluss zwischen den Eltern auf die Familie aufmerksam. In der Folgezeit kam es wiederholt zu Fällen häuslicher Gewalt und Alkoholmissbrauch, die ab Ende 2007 derart eskalierten, dass die Polizei mehrfach in das familiäre Zuhause gerufen wurde. Im Juni 2008 erreichte die lokalen Behörden eine einstweilige Schutzverfügung für den Jungen, der während einer weiteren gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen den Eltern verletzt worden war. Sorgerechtsverfahren führten zu einer Verfügung, die die Unterbringung des Kindes zwecks Adoption erlaubte. Die Beschwerdeführerin rügte, die Gerichte hätten es abgelehnt, sie als alleinige Erziehungsberechtigte für ihren Sohn festzusetzen und hätten es unterlassen, vor Anordnung der Unterbringungsverfügung alle relevanten Überlegungen anzustellen. Dadurch sei ihr Recht unter Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention verletzt worden.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) fest. Er war der Ansicht, dass die Begründung der Unterbringungsverfügung einschlägig und ausreichend war. Der Beschwerdeführerin wurde jede Möglichkeit gegeben, ihren Fall vorzutragen und sie wurde vollständig in den Entscheidungsprozess eingebunden. Der Gerichtshof fand, dass angesichts der Geschichte des Falles und der Berichte die Annahme des Amtsrichters, die Beschwerdeführerin werde sich wieder mit dem Kindsvater versöhnen und dies würde ein Risiko für das Kindeswohl bedeuten, nicht unwahrscheinlich war. Obwohl es grundsätzlich im Interesse des Kindes lag, die Verbindung zu seiner Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten, überwog jedoch in diesem Fall die Überlegung, das Bedürfnis des Kindes nach Entwicklung in einem sicheren und geborgenen Umfeld zu berücksichtigen. Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass bereits Versuche unternommen worden waren, die Familie wieder zusammenzubringen, sei es durch Unterstützung bei Alkoholmissbrauch oder durch Angebote der Elternbeihilfe. Als die Beschwerdeführerin angab, sie habe sich vom Kindsvater getrennt, wurden ihr weitere Unterstützungsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt angeboten. Es ergab sich hingegen, dass sie diese Maßnahmen nicht in Anspruch genommen und sich später erneut mit dem Kindsvater vertragen hatte.

Staatliche Pflicht, die physische und psychische Integrität von Personen zu schützen

Bevacqua und S. gegen Bulgarien

12. Juni 2008

Die Beschwerdeführerin reichte die Scheidung ein, nachdem ihr Mann sie ihren Angaben zufolge regelmäßig misshandelt hatte. Sie nahm ihren gemeinsamen, dreijährigen Sohn, den zweiten Beschwerdeführer, mit. Sie gab an, ihr Mann habe sie weiterhin geschlagen. Sie verbrachte mit ihrem Sohn vier Tage in einem Frauenhaus für misshandelte Frauen und wurde ihren Angaben zufolge gewarnt, sie könne sich einer Strafverfolgung wegen Kindesentziehung aussetzen. Dies führte zu einem gerichtlich angeordneten gemeinsamen Sorgerecht, welches von ihrem Mann nicht respektiert wurde. Er schlug sie weiterhin, nachdem sie gegen ihn eine Strafanzeige wegen Tötlichkeit gestellt hatte. Ihre Anträge auf einstweilige Umgangsregelung wurden nicht vorrangig behandelt. Erst ein Jahr später, nach der Scheidung, erhielt sie das Sorgerecht. Im darauf folgenden Jahr wurde sie erneut von ihrem Ex-Mann geschlagen. Die Behörden lehnten eine Strafverfolgung ab, da es sich um eine „private Angelegenheit“ handle, die den Privatklageweg erforderlich mache.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) fest. So hatten es die innerstaatlichen Gerichte versäumt, ohne Verzögerung eilige Umgangsmaßnahmen in einer Situation zu erlassen, die sich nachteilig auf die Beschwerdeführer und insbesondere auf das Kindeswohl des zweiten Beschwerdeführers auswirkte. Zudem trafen die Behörden keine ausreichenden Maßnahmen, die dem Verhalten des Ex-Mannes der Beschwerdeführerin Rechnung

getragen hätten. Nach Auffassung des Gerichtshofs kam dies einem Versäumnis gleich, die Beschwerdeführer zu unterstützen. Der Gerichtshof unterstrich insbesondere, dass es mit der Pflicht der Behörden, das Familienleben der Beschwerdeführer zu schützen, unvereinbar war, dass die Streitigkeit als „Privatangelegenheit“ abgetan wurden.

E. S. u. a. gegen die Slowakei (Nr. 8227/04)

15. September 2009

Siehe weiter oben unter „Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“.

A. gegen Kroatien (Nr. 55164/08)

14. Oktober 2010

Nach Angaben der Beschwerdeführerin fügte ihr Ehemann, von dem sie sich später scheiden ließ, ihr wiederholt Körperverletzungen zu; sie erhielt Todesdrohungen und wurde jahrelang vor den Augen ihrer jungen Tochter missbraucht. Ihr Mann litt an posttraumatischem Stress, Paranoia, Angstzuständen und Epilepsie. Nachdem sie untergetaucht war, beantragte die Beschwerdeführerin eine gerichtliche Verfügung, die es ihrem Ex-Mann untersagen sollte, ihr weiter nachzustellen oder sie zu belästigen. Das Gericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, es liege keine unmittelbare Lebensgefahr vor.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Die kroatischen Behörden hatten keine der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführerin ergriffen noch hätten sie die psychischen Probleme ihres Ex-Mannes behandelt, welche offenbar die Ursache seines gewalttätigen Verhaltens waren. Es war ebenso unklar, ob er sich irgendeiner psychiatrischen Behandlung unterzogen hatte. Der Gerichtshof erklärt ferner die **Beschwerde** der Beschwerdeführerin **nach Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention für **unzulässig**. Sie hatte keine ausreichenden Beweise, wie beispielsweise Berichte oder Statistiken, vorgelegt, die hätten untermauern können, dass die in Kroatien gegen häusliche Gewalt unternommenen Maßnahmen bzw. Praktiken oder deren Auswirkungen diskriminierend wären.

Hajduová gegen die Slowakei

30. November 2010

Der Ehemann der Beschwerdeführerin, von dem sie sich später scheiden ließ, wurde in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert, nachdem er sie in der Öffentlichkeit angegriffen und gedroht hatte, sie zu töten. Die Beschwerdeführerin zog mit ihren Kindern in ein Frauenhaus. Ihr Ex-Mann wurde, ohne sich der notwendigen Behandlung unterzogen zu haben, entlassen und wiederholte seine Drohungen. Ihre Beschwerde darüber, dass er im Krankenhaus nicht behandelt worden sei, wurde zurückgewiesen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass in dem Versäumnis der Behörden, in Anbetracht des vorhergehenden Verhaltens des Ehemannes der Beschwerdeführerin Maßnahmen zu ergreifen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach seiner Haftentlassung anzuordnen, eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) lag. Auch wenn die Drohungen des Ehemannes nicht in die Tat umgesetzt wurden, waren sie dennoch ausreichend, das seelische und körperliche Wohlbefinden der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder zu beeinträchtigen.

Kaluza gegen Ungarn

24. April 2012

Die Beschwerdeführerin teilte gegen ihren Willen die Wohnung mit ihrem gewalttätigen Lebenspartner, während mehrere Rechtsstreite über die Eigentumszugehörigkeit der Wohnung anhängig waren. Sie trug insbesondere vor, die ungarischen Behörden hätten es versäumt, sie vor andauernden physischen und psychischen Übergriffen in ihrem Zuhause zu schützen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die ungarischen Behörden – unter **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Familienlebens) der Konvention – ihre positive Verpflichtung nicht erfüllt hatten. Er fand, dass die Behörden keine ausreichenden Schritte zu ihrem wirksamen Schutz unternommen hatten, obwohl die

Beschwerdeführerin Strafanzeigen gegen ihren Partner wegen der Übergriffe gestellt, wiederholt einstweilige Verfügungen gegen ihn beantragt und Zivilklagen eingelegt hatte, damit er der Wohnung verwiesen werde.

Kowal gegen Polen

18. September 2012 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Beschwerdeführer beklagte sich unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Er trug vor, Polen habe es versäumt, seine positiven Verpflichtungen zu erfüllen, ihn, seinen jüngeren Bruder und ihre Mutter vor häuslicher Gewalt zu schützen, indem keine Schritte unternommen worden seien, die Gerichtsentscheidung umzusetzen, die die Verweisung seines Vaters aus der Familienwohnung anordnet hätten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Der Gerichtshof war der Auffassung, dass angesichts der Gesamtumstände des Falles nicht festgestellt werden konnte, dass die Reaktion der Behörden auf das Verhalten des Vaters des Beschwerdeführers und in Anbetracht der Schwere der fraglichen Vergehen, offensichtlich unangebracht gewesen wäre. Noch konnte bemerkt werden, dass die erlassenen Entscheidungen keine vorbeugende oder abschreckende Wirkung auf das Verhalten des Täters haben konnten. Ebenfalls konnte nicht festgestellt werden, dass die Behörden die Situation des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt hätten. So hatten sie die von dem Vater ausgehende häusliche Gewalt berücksichtigt und angemessen auf die Gesamtsituation reagiert, indem sie zum Beispiel mehrere Verfahren geführt hatten, die separate Instanzen häuslicher Gewalt betroffen hätten.

Irene Wilson gegen Vereinigtes Königreich

23. Oktober 2012 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines Opfers häuslicher Gewalt und schwerer Körperverletzung über den Umgang der Behörden mit den Strafverfahren gegen ihren Ehemann. Sie trug vor, die ihm erteilte Bewährungsstrafe sei zu milde.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die nordirischen Behörden es nicht versäumt hatten, ihre Pflicht zu erfüllen, die Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zu schützen. Er bemerkte insbesondere, dass die Beschwerdeführerin nur eine Klage eingereicht hatte, woraufhin der Vorfall sogleich untersucht wurde. Ihr Ehemann wurde verhaftet und angeklagt und die anschließenden Strafverfahren wurden mit gebotener Eile durchgeführt. Die Beschwerdeführerin hatte sonst keine genau bezeichneten Vorwürfe vor Gericht vorgebracht.

Eremia u. a. gegen die Republik Moldau

28. Mai 2013

Siehe weiter unten unter „Diskriminierungsverbot“.

Diskriminierungsverbot (Artikel 14 der Konvention)

Opuz gegen die Türkei

9. Juni 2009

Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter wurden über viele Jahre durch den Ehemann der Beschwerdeführerin angegriffen und bedroht; beiden Frauen fügte er mehrfach lebensbedrohliche Verletzungen zu. Mit nur einer Ausnahme wurde keine Anklage gegen ihn erhoben mit der Begründung, die Frauen hätten ihre Anzeigen zurückgezogen – obwohl diese erklärten, er habe sie dazu gedrängt und gedroht, sie andernfalls zu töten. In der Folge stach er sieben Mal auf seine Frau ein und wurde mit einer Geldbuße von umgerechnet 385 Euro belegt, die er ratenweise zahlen konnte. Die beiden Frauen erstatteten daraufhin mehrfach Strafanzeige gegen ihn und trugen vor, ihr Leben sei in

Gefahr. Schließlich, als die beiden Frauen den Versuch unternahmen, wegzuziehen, erschoss der Mann seine Schwiegermutter. Er wurde wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, aber entlassen, während seine Berufungsklage anhängig war. Nach Angaben der Beschwerdeführerin bedrohte er sie daraufhin weiter.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) hinsichtlich der Ermordung der Mutter der Beschwerdeführerin und eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, weil die Behörden die Beschwerdeführerin nicht zu schützen vermocht hatten. Die Türkei hatte es unterlassen, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen und umzusetzen, der häusliche Gewalt bestrafte und die Opfer schützte. Die Behörden hatten nicht einmal die ihnen zur Verfügung stehenden Schutzmechanismen genutzt und die Strafverfahren als „Familienangelegenheiten“ eingestellt, ohne jedoch zu wissen, warum die Anzeigen zurückgezogen wurden. Es hätte einen rechtlichen Rahmen geben müssen, der es ermöglicht hätte, dass Strafverfahren in solchen Fällen trotz zurückgezogener Anzeige weitergeführt werden. Der Gerichtshof stellte außerdem – zum ersten Mal in einem Fall häuslicher Gewalt – eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 2 und 3** fest: Er bemerkte, dass hauptsächlich Frauen Opfer häuslicher Gewalt sind, während die allgemeine und diskriminierende gerichtliche Untätigkeit in der Türkei ein begünstigendes Klima schaffe. Die von der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter erlittene Gewalt konnte daher als geschlechtsspezifisch und diskriminierend gegenüber Frauen betrachtet werden. Trotz der Reformen der letzten Jahre zeigte die fehlende Reaktion des gerichtlichen Systems und die Straflosigkeit, die Aggressoren wie im Falle der Beschwerdeführerin genossen, dass die türkischen Behörden es an ausreichendem Engagement fehlen ließen, angemessene Schritte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu unternehmen.

A. gegen Kroatien (Nr. 55164/08)

14. Oktober 2010

Siehe weiter oben unter „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“.

Eremia u. a. gegen die Republik Moldau

28. Mai 2013

Die erste Beschwerdeführerin und ihre beiden Töchter beklagten sich über das Versäumnis der moldawischen Behörden, sie vor dem gewalttätigen und missbräuchlichen Verhalten ihres Ehemannes und Vaters, eines Polizeibeamten, zu schützen.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Obwohl den Behörden der Missbrauch bekannt war, hatten sie es versäumt, wirksame Maßnahmen gegen ihren Ehemann zu ergreifen und sie vor weiterer häuslicher Gewalt zu schützen. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich der Töchter fest. Trotz der schädlichen psychologischen Auswirkungen, die es auf sie gehabt hatte, im Familienheim Zeuginnen der väterlichen Gewalt gegenüber ihrer Mutter zu werden, war nichts oder nur wenig unternommen worden, um zu verhindern, dass sich ein solches Verhalten wiederholte. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin fest. Er war der Ansicht, dass die Handlungen der Behörden nicht nur ein einfaches Versäumnis oder eine Verzögerung in der Behandlung der gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Gewalt darstellten; vielmehr kamen sie einem wiederholten Billigen solcher Gewalt gleich und spiegelten die diskriminierende Einstellung gegenüber der ersten Beschwerdeführerin als Frau wider. In dieser Hinsicht unterstrich der Gerichtshof, die Feststellungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen unterstrichen den Eindruck, dass die Behörden in der Republik Moldau nicht völlig den Ernst und das Ausmaß des Problems häuslicher Gewalt sowie dessen diskriminierende Wirkung auf Frauen erkannt hatten.

Siehe ebenso: [B. gegen die Republik Moldau \(Nr. 61382/09\)](#) und [Mudric gegen die Republik Moldau](#), Urteil vom 16. Juli 2013; [N. A. gegen die Republik Moldau \(Nr. 13424/06\)](#), Urteil vom 24. September 2013; [T. M. und C. M. gegen die Republik Moldau](#), Urteil vom 28. Januar 2014.

Rumor gegen Italien

27. Mai 2014

Die Beschwerdeführerin rügte, die Behörden hätten es unterlassen, sie nach einem schwerwiegenden Vorfall häuslicher Gewalt im November 2008 zu unterstützen oder sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Sie trug insbesondere vor, ihr ehemaliger Partner sei nicht verpflichtet worden, sich einer psychologischen Behandlung zu unterziehen und stelle weiterhin eine Bedrohung für sie und ihre Kinder dar. Sie rügte ferner, die Einrichtung, die für seinen Hausarrest gewählt worden sei und sich lediglich 15 km von ihrer Wohnung entfernt befand, sei unangebracht. Zudem sei sie zweimal von Angestellten der Einrichtung per Telefon eingeschüchtert worden, was einen Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung darstelle, keinen Kontakt zu ihrem ehemaligen Partner zu haben. Schließlich trug sie vor, seien diese Versäumnisse Ergebnis des unzulänglichen rechtlichen Rahmens in Italien, wenn es um den Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen gehe, was sie als Frau diskriminiere.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) **alleine und in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention. Er stellte fest, dass die italienischen Behörden Gesetze erlassen hatten, die es ihnen erlaubten, Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die der Anwendung häuslichen Gewalt beschuldigt wurden. Diese Gesetze hatten sich als wirksam bei der Bestrafung der Täter solcher Verbrechen erwiesen, denen die Beschwerdeführerin zum Opfer gefallen war, und sie verhinderten, dass sich solche gewalttätigen Übergriffe gegen ihre physische Integrität wiederholen würden.

Weitere Lektüre

Siehe ebenfalls die Internetseite des Europarates zu ["Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt"](#).

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08